



STATUTEN

DER

SCHÜTZENGESSELLSCHAFT BETLACH

Stand: 03-2008

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1 Die **Schützengesellschaft Bettlach** gegründet im Jahre 1833 mit Sitz in Bettlach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und besteht aus einer Gewehr- und einer Pistolen-sektion. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder und der Armeegehörigen im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Pflege der Schützentraditionen und guter Kameradschaft.

III. Mittel

§ 3 Der Verein versucht, seinen Zweck zu erreichen durch:

- die Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften der SAAM;
- die Durchführung von Jungschützenkursen;
- die Förderung der Vereinsmitglieder im sportlichen Schiessen an Verbandsanlässen;
- die Durchführung von internen Vereinsübungen und – Anlässen;

IV. Zugehörigkeit / Mitgliedschaften / Beiträge

§ 4 Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Lebern (BSVL), dem Solothurner Schiesssportverband (SOSV), dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) und der Vereinigten Schützengesellschaft Grenchen Bettlach (VSGB) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

§ 5 Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern**, (Jugendliche, Junioren, Aktiven, Senioren und Seniorenveteranen) sowie **Ehren- und Passivmitgliedern**. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

§ 6 Der Antrag um **Aufnahme** als Aktivmitglied kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

§ 7 **Angehörige der Armee (AdA)** und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von **Nichtmitgliedern**, die nur an Vorübungen zu Bundesübungen teilnehmen, kann ein Unkostenbeitrag ohne weitere Verpflichtungen erhoben werden.

§ 8 AdA's die sich den **Anordnungen** der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

§ 9 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln und schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft **ausgeschlossen** werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

§ 10 Der **Austritt** als Aktivmitglied erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand auf Jahresende. Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung bis Ende des laufenden Kalenderjahres nicht bezahlt, wird als Vereinsmitglied gestrichen und scheidet aus. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

§ 11 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die **Jahresbeiträge** fest.

§ 12 **Passivmitglieder** können an der Vereinsversammlung teilnehmen, sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

§ 13 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben;

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Sie haben die besondere Verpflichtung, den Nachwuchs zu fördern.

V. Organisation

§ 14 Die **Vereinsorgane** sind:

a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren

§ 15 Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Erläuterung der Schiessvorschriften der SAAM
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren und Fähnrich
- Anträge vom Vorstand und von Vereinsmitgliedern
- Abänderung und Ergänzungen der Statuten
- Ehrungen und Verschiedenes

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a) vom Vorstand
b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist **beschlussfähig**, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Mitgliederanträge müssen mindestens 4 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr sofern nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei allen anderen Fällen stimmt er nicht mit.

§ 16 Der Präsident und der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und der Schiessaktuar werden für eine **Amtsdauer** von 2 Jahren gewählt.

VI. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren

§ 17 Der **Vorstand** besteht aus mindestens 9, höchstens 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister 300m und 25/50m, Obmann 300m und Obmann 25/50m, Jungschützenleiter und Munitionsverwalter.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung der Jahresprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessanlässe und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung der Rechnung und des Voranschlages sowie die Prüfung der Jahresrechnung

- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Festsetzung des Unkostenbeitrages gemäss § 7

§ 18

Der **Präsident** leitet die Versammlungen und Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Versammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt auch alle andern Vorstandschargen.

Der **Aktuar** ist Protokollführer und Korrespondent, mit dem Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift mit Ausnahme des Rechnungswesens.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor und sorgt für rechtzeitige Prüfung und Revision. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier sowie der Präsident führen je eine rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Der **Schiessaktuar** führt die gesamte Administration der Bundesübungen. Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Kontrolle der Standblätter und deren Eintrag im Schiessbüchlein oder in den militärischen Leistungsausweis für AdA's und Leihwaffenbesitzer. Er sorgt für die termingerechte Berichterstattung.

Die **1. Schützenmeister** beider Sektionen leiten den Schiessbetrieb. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung ihrer Stellvertretung und die Instruktion sowie den Einsatz der übrigen Schützenmeister, die für Aufsicht und Sicherheit zuständig sind.

Die **Obmänner** beider Sektionen sind verantwortlich für die Jahresprogramme, Vereinsmeisterschaften und anderer sportlichen Wettkämpfe. Sie erstellen der ordentlichen Vereinsversammlung einen Jahresbericht.

Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er erstellt ein Jahresprogramm für den Jungschützenkurs. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Der JS-Leiter organisiert den Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

Der **Munitionsverwalter** ist für die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung der Munition verantwortlich. Er sorgt für regelmässige Ablieferung der Einnahmen von der Verkaufsmunition an den Kassier.

§ 19 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine **Amtsführung** sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar und regelt seine Stellvertretungen selbst.

§ 20 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen anderen Fällen stimmt er nicht.

§ 21 Die **Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Finanzielles

§ 22 Das **Vereinsjahr** dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 23 Die Höhe der **Mitgliederjahresbeiträge** sowie den Verkaufspreis der Munition bestimmt die Vereinsversammlung.

§ 24 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung der Mitgliederjahresbeiträge befreit. Dies gilt nur, wenn diese keine Zuschüsse für auswärtige Schiessen beanspruchen. Ansonsten sind ordentliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 25 Für die **Ausrichtung von Beiträgen** aus der Vereinskasse an Mitglieder die an grösseren, freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung zuständig.

§ 26 Der Vorstand verfügt über eine **Kompetenz** von Fr 1500.- für einmalige Ausgaben.

§ 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Sämtliche **Schiessübungen** sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekanntzugeben.

§ 29 Eine **Revision der Statuten** kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung.

§ 30 Die **Auflösung** des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss der Vereinsversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Das Vereinseigentum ist der zuständigen Gemeindebehörde zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins in Bettlach, der den in § 2 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

§ 31 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Vereinsversammlung vom 01.03.2008 angenommen worden und treten nach der **Genehmigung** durch den Kantonschützenverein und der kantonalen Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 06. März 1999 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Bettlach, 01.03.2008

Präsident

Aktuar



Genehmigt durch den Bezirksschützenverein Lebern

Ort / Datum: *Reitingen 8.3.08*



Genehmigt Aufgrund von Artikel 19 der Verordnung des Bundesrates
über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom
5. Dezember 2003 (Stand am 5. Dezember 2006).

Solothurn, 22. April 2008 **Militärbehörde des Kantons Solothurn**



R. Leuthard